

MARTIN BICHSEL NOTAR RUBIGEN

Urschrift Nr. 910

S T I F T U N G S U R K U N D E

Stiftung: Stiftung Wohnhaus Belpberg,
mit Sitz in Münsingen.

Stifter: Herr Pierre Chappuis,
13.09.1923, von Rivaz und Basel Stadt,
verheiratet, Arzt, Brambergstrasse 25,
6004 Luzern.

11. Juli 1996

Ausfertigung für die Stiftung.

Urschrift Nr. 910

S T I F T U N G S U R K U N D E

Martin Bichsel, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Rubigen,
beurkundet:

Herr **Pierre Chappuis**,
13.09.1923, von Rivaz und Basel Stadt, verheiratet, Arzt,
Brambergstrasse 25, 6004 Luzern, hier vertreten durch Frau
Heidi Fueter geb. Bohner, 20.01.1936, von Bern, verheiratet,
Cellistin, Kistlerstrasse 18, 3065 Bolligen, gemäss Voll-
macht, die im Original als Beilage Nr. 1 mit dieser Urschrift
aufbewahrt wird,

- Stifter -

erklärt:

Herr **Pierre Chappuis** errichtet eine selbständige und gemein-
nützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und bestimmt
folgendes:

Art. 1 Name und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen **Stiftung Wohnhaus Belpberg**. Sie
hat ihren Sitz in Münsingen.

Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde die Verlegung
des Sitzes an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.

Das Geschäftsdomizil wird durch Beschluss des Stiftungsrates
festgelegt.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der gemeinnützigen Stiftung besteht im Schaffen von bedürfnisgerechtem Wohnraum für körperbehinderte Erwachsene im Alter zwischen 18 und 60 Jahren im Kanton Bern. Namentlich sind dies Menschen mit Multipler Sklerose, Cerebralparese, Muskeldystrophie, Querschnittslähmung, Hirnverletzung nach Unfall oder vaskulärer Schädigung, Rheumaerkrankung, Parkinson.

Die Stiftung Wohnhaus Belpberg pflegt die Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen für Behinderte, doch wahrt sie dabei vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Art. 3 Stiftungsvermögen

Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Vermögen von vier Millionen Franken. Dieses Anfangskapital wird in erster Linie für den Erwerb und den Bau des Wohnhauses Belpbergstrasse 2 in Münsingen verwendet. Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen vergrössert werden.

Für die Finanzierung des Betriebs ist unter anderem eine Mittelbeschaffungsaktion vorgesehen.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass darin sowohl mindestens 1 Mitglied mit behinderten-spezifischen als auch mindestens 1 Mitglied mit wirtschaftlich-finanziellen Kenntnissen vertreten sind. Im Interesse der Wahrung grösstmöglicher allseitiger Unabhängigkeit hat kein Stiftungsratsmitglied ein höheres politisches oder parteipolitisch bestimmtes öffentliches Amt inne. Gleichzeitig darf höchstens eines der Mitglieder gleichzeitig dem Vorstand einer Organisation des Behindertenwesens angehören.

Ver. für. B. bei Wohnhaus Belpberg
mit einer
Vorstand: Peter: Spulerstrasse, mit einer
Sekretärin: Eva

mit einer
Vorstand: Peter: Spulerstrasse, mit einer
Sekretärin: Eva

Aufgaben des Stiftungsrates sind das Erreichen des Stiftungszweckes, die Umsetzung der konzeptionellen Leitideen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Sicherstellung einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Dafür kann der Stiftungsrat einen Geschäftsführer oder Verwalter bestimmen. Im weiteren vertritt der Stiftungsrat die Stiftung nach aussen.

Die Amts dauer der Stiftungsratsmitglieder ist beschränkt auf 3 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds erfolgt die Ernennung des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch die verbleibenden Mitglieder.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und versammelt sich mindestens einmal pro Jahr. Er bezeichnet die Personen, welche zu zweien die rechtsverbindlichen Unterschriften führen. Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates sowie die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden. Ebenso sind Änderungen zu melden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Die Mitarbeit im Stiftungsrat ist freiwillig und unentgeltlich (ausgenommen Spesenentschädigung).

Der Stiftungsrat führt die Stiftung im Rahmen eines von ihm erlassenen Organisationsreglementes. Er ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an einen oder mehrere seiner Mitglieder oder aussenstehende Dritte zu übertragen und die für den Betrieb notwendigen Delegationsbeschlüsse zu fassen. Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Gestaltung der Betriebsabläufe ist zu gewährleisten.

Art. 6 Kontrollstelle

Mit der Kontrolle der Stiftungsrechnung beauftragt der Stiftungsrat eine unabhängige, befähigte, natürliche oder juristische Person.

Art. 7 Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf Jahresende abzuschliessen, erstmals auf den 31.12.1997. Die Jahresrechnung ist der Kontrollstelle vorzulegen, der Kontrollstellen- und Jahresbericht der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres.

Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Urkunde beantragen.

Art. 9 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung Wohnhaus Belpberg kann bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung beantragen, wenn der Zweck unerreichbar wird. Ein allenfalls übriggebliebenes Stiftungsvermögen fällt einer andern wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu und soll für die Pflege oder Unterstützung behinderter Menschen verwendet werden.

Art. 10 Aufsicht

Die Stiftung ist der Aufsicht durch die zuständige kantonale Behörde (Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern) unterstellt.

Erste Mitglieder des Stiftungsrates

Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates sind:

- Herr **Martin Lips**, 15.10.1934, von Basel, verheiratet, dipl.Ing. ETH, Löwenmattweg 8, 3110 Münsingen, als **Präsident**;
- Frau **Ursula Lempen geb. Wegelin**, 09.07.1947, von St. Stephan, Schaffhausen und St. Gallen, verheiratet, Fürsprecherin, Seftigenstrasse 55, 3123 Belp, als **Vizepräsidentin**;

- Frau Heidi Fueter geb. Bohner, 20.01.1936, von Bern, verheiratet, Cellistin, Kistlerstrasse 18, 3065 Bolligen;
- Frau Penny Gerber geb. Lane, 19.06.1952, von Langnau i.E., verheiratet, Hausfrau, Wydacherstrasse 1, 3113 Rubigen;
- Frau Hanna Moser geb. Beer, 09.11.1928, von Biglen, verheiratet, Hausfrau, Krankenhausweg 2, 3110 Münsingen;
- Herr Dr.med. Ulrich Schafroth, 28.10.1950, von Röthenbach i.E., verheiratet, Arzt, Lerchenweg 16, 3110 Münsingen;
- Herr Hannes Wettstein, 31.08.1946, von Zürich, ledig, Dr.oec. HSG/lic.iur., Finkenweg 23, 3110 Münsingen.

Schlussbestimmungen

1. Die Kosten dieser Stiftungsurkunde gehen zulasten der Stiftung.
2. Diese Urschrift ist für das Handelsregisteramt Konolfingen, für die Aufsichtsbehörde, für den Stifter und für die Stiftung vierfach auszufertigen.

* * *

Der Notar liest diese Urkunde der ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Urkundspartei vor und unterzeichnet die Urschrift mit ihr.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro von Notar Martin Bichsel in Rubigen am elften Juli eintausendneunhundertsechsundneunzig.

11. Juli 1996

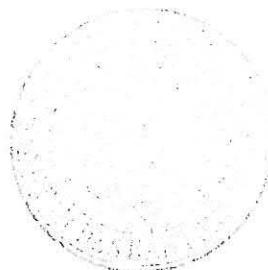
Für den Stifter:

Heidi Fuerst

Der Notar:

W. Kand

Vorstehende für die Stiftung erstellte erste Ausfertigung stimmt mit der Urschrift Nr. 910 genau überein.



W. Kand

Vorstehende Erstfertigung wurde im Handelsregister von Kemptingen vorgenommen und im SNAP publiziert.
Schlossstr. 29. Reg. 1996

Handelsregisteramt Kemptingen
Die a.o. Registerführerin

O. Beyerle

